



Nur per E-Mail:
BUERO-IIA1@bmwk.bund.de

Potsdam, 11. April 2023

Referentenentwurf des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) in der Fassung vom 03. April 2023 – Stellungnahme des Landes Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

sie haben mit Datum vom 03.04.2023 den o.g. Entwurf den Ländern zur Kenntnis und ggf. zur Stellungnahme übersandt. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Aufgrund des kurzen Zeitraums ist nur eine erste Einschätzung möglich.

1. Konnexitätsrechtliche Auswirkungen

Nach dem strikten Konnexitätsprinzip gemäß Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 Landesverfassung (LV) muss der Gesetzgeber, wenn er Gemeinden und/oder Gemeindeverbänden durch Gesetz oder Verordnung zur Erfüllung neuer öffentlicher Aufgaben verpflichtet, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden und/oder Gemeindeverbände führen, eine Regelung schaffen, die einen vollständigen Kostenausgleich ermöglicht.

Die LV entfaltet grundsätzlich nur im Rechtsraum des Landesrechts rechtliche Wirkungen und kann Gesetzgeber höherer Ebenen (hier: Bundesgesetzgeber) **nicht** binden. Das Konnexitätsprinzip ist daher erst zu beachten, wenn bspw. eine Aufgabenübertragung aufgrund einer Landesverordnung i. S. v. § 6 Absatz 9 Satz 2 i. V. m. § 6 Absatz 6 GE erfolgt (vgl. Schuhmacher, PdK, Komm. Kommunalverfassung des Landes Brandenburg von Becker/Schuhmacher/Tomerius, 2013, vor § 2, Rn. 2.6.5.1.).

Sofern die rechtlichen Umsetzungsmaßnahmen auf Bundes- und Landesebene nicht ausreichen, dürften entsprechende Landesverordnungen zeitnah erforderlich werden und die Kommunen zu Einsparungen verpflichtet werden. Im Rahmen der

Die Datenschutzhinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter dem Link:

<https://mwae.brandenburg.de/de/informationen-zum-datenschutz/bb1.c.531681.de>.

Bei Bedarf können wir Ihnen diese Datenschutzhinweise postalisch zusenden.



Ausarbeitung entsprechender Verordnungen sind die Anforderungen von Artikel 97 Absatz 3 LV zwingend zu prüfen. Mit Erlass einer notwendigen Kostenausgleichsregelung dürften (erhebliche) finanzielle Folgen für den Landeshaushalt entstehen, da der Haushaltsmehrbedarf für die Kommunen möglicherweise vollständig auszugleichen ist.

2. Durchgriffsverbot

Der Bund hat vorliegend das Durchgriffsverbot gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG zu beachten. Danach darf durch Bundesgesetz keine Aufgabe unmittelbar auf Gemeinden oder Gemeindeverbände übertragen werden. Das BVerfG legt das Durchgriffsverbot grundsätzlich weit aus (vgl. BVerfGE 155, 310 (339 f. Rn. 68)). Der Zielsetzung von Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG wird man nur gerecht, wenn man darunter alle bundesgesetzlichen Regelungen fasst, die den Bestand an kommunalen Aufgaben erweitern oder die Art und Weise ihrer eigenverantwortlichen Erledigung beeinflussen (vgl. Burger/Faber, KommJur 2011, S. 161 <164>; Hermes, in: Dreier, GG, Bd. 3, 3. Aufl. 2018, Art. 84 Rn. 74 f.).“

Es besteht zwar Einigkeit darüber, dass nicht jede bundesgesetzliche Modifikation oder Erweiterung von Aufgaben, die bereits in der Vergangenheit den Kommunen zugewiesen wurden, als Übertragung i. S. v. Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG zu qualifizieren ist. Vielmehr muss im Einzelfall geprüft und abgegrenzt werden, ob eine zulässige inhaltliche (Neu-)Bestimmung einer bereits von den Kommunen wahrgenommenen Aufgabe und zulässige Änderungen ihrer (materiellrechtlichen oder prozeduralen) Maßstäbe, Erledigungsformen oder Standards vorliegt oder eine unzulässige Neubegründung einer Aufgabe erfolgt, die dem Aufgabenbestand der Kommunen einen neuen Tätigkeitsbereich »hinzuaddiert« (vgl. Hermes, in: Dreier, GG, Bd. 3, 3. Aufl. 2018, Art. 84 Rn. 74 f.).

Die Frage, ob bspw. die Regelung des § 6 Absatz 6 GE als verbotene Aufgabenübertragungsnorm oder zulässige Aufgabenbestimmungsnorm einzuordnen ist, kann in der Kürze nicht abschließend bewertet werden. Aufgrund der in § 6 Absatz 6 Nr. 1 bis 3 GE konkretisierten Vorgaben (durchschnittliche Einsparung i. H. v. 2 Prozent p. a.; Umsetzung von Management- und Einzelmaßnahmen) für Kommunen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass durch den GE bereits der Aufgabenkreis der Kommunen erweitert wird und neue Aufgaben begründet werden.

Aus der allgemeinen Begründung zu *II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs* geht zudem hervor, dass auch öffentliche Einrichtungen von Kommunen verpflichtet werden Energie- oder Umweltmanagementsysteme einzuführen und Energieeffizienzmaßnahmen umzusetzen mit dem Ziel, jährlich 2 % Gesamtendenergieeinsparung zu erreichen (vgl. S. 29 des GE). Gegenüber BMWK sollte diesbezüglich eine (redaktionelle) Klarstellung angeregt werden. Die Aussage dürfte im Widerspruch zu der Grundaussage stehen, wonach Kommunen durch den Entwurf nicht verpflichtet würden.

Ergebnis:

Mit Blick auf die Formulierung unter *II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs* und die Regelung des § 6 Absatz 6 GE wird angeregt, dass das BMWK im weiteren Verfahren prüft und klarstellt, ob das Durchgriffsverbot gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG durchgängig beachtet wurde.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die im Entwurf enthaltene Aufstellung der finanziellen Auswirkungen der Regelungen insbesondere zu den §§ 11, 12 und 13 können aufgrund der nicht beigefügten Basisannahmen nicht geprüft werden, erscheinen aber aufgrund von Erfahrungen (insbesondere auch dem OZG) wesentlich zu niedrig geschätzt. Hier erscheint ein Faktor zwischen 5 und 10 der genannten finanziellen Auswirkungen der Realität wesentlich gerechter zu sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen dem angestrebtem Ziel Brandenburg zum Rechenzentrumsland zu entwickeln nicht förderlich sind, da insbesondere im Regelfall keine Wärmenetze in der erforderlichen Güte zur Verfügung stehen. Diese lassen sich nach bisherigen Kenntnissen wirtschaftlich auch kaum in einem Flächenland in absehbarer Zeit außerhalb von Ballungszentren errichten.

Im Einzelnen:

§11

- Das Landesrechenzentrum des zentralen IT Dienstleisters des Landes Brandenburg (ZIT-BB) in Berlin, Nonnendammallee, wird von den Medien her von einem Externen betrieben, so dass in erster Linie dieser die Vorgaben erfüllt werden müssen. Nach ersten vorsichtigen Einschätzungen scheint dies möglich zu sein. Vertraglich ist der Externe auch verpflichtet, geänderte gesetzliche Vorgaben nachzuvollziehen. Allerdings sind vom Auftraggeber (Land Brandenburg) die entsprechenden Aufwendungen hierfür zu erstatten. Eine Abschätzung der Höhe ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Dies stellt ein nicht abschätzbares finanzielles Risiko dar.
- Die vom ZIT-BB betriebenen Polizeirechenzentren in Potsdam Eiche und Wünsdorf lassen sich absehbar nicht den geänderten Bedingungen anpassen. Damit wären diese nach dem 1. Juli 2025 abzuschalten. Es fehlt eine Klarstellung, dass die neuen Regelungen für den Notbetrieb (Netzersatzanlagen etc) nicht gelten bzw. wenn diese doch gelten sollen, die technische Machbarkeit unabhängig von den Aufwendungen in Zweifel stehen.
- Die Regelungen der Absätze 4 bis 7 zur Eintrittstemperatur sind technisch sehr spezifisch und scheinen hinsichtlich der vorangegangenen Regelungen zur Energieverbrauchseffektivität ggf. unnötig. Sie stellen weitere, ggf. unnötige und mit Zusatzkosten verbundene technische einschränkende Regelungen für die RZ Betreiber dar.

- Die Entwicklung der Preise für Rechenzentren am Markt lässt sich aufgrund dieser Regelungen nicht absehen.
- Insgesamt ist zu überlegen, die Energieverbrauchseffektivität als Zielwert bzw. Gesamtdurchschnitt über alle Rechenzentren eines RZ Betreibers zu betrachten, sodass ggf. nicht den Vorgaben entsprechende Rechenzentren durch besonders energieverbrauchseffektive Rechenzentren ausgeglichen werden können. Dies könnte zu niedrigeren Kosten bei den RZ Betreibern für die Umsetzung der Regelung führen und die Umsetzung erleichtern.

§12

- Hinsichtlich der Absätze 1 – 4 gelten, bezogen auf die Betroffenheit die Ausführung zu § 11.
- Absatz 5 ist der Auftrag an Betreiber von Informationstechnik (also hinsichtlich dem Landesrechenzentrum der ZIT-BB) analog zum externen Betreiber ein entsprechendes Energie- und Umweltmanagementsystem aufzubauen; also doppelter Aufwand. Die Begründung hierfür, dass dann ein Abgleich der Daten zwischen dem RZ-Betreiber und dem Betreiber von Informationstechnik zu noch mehr Energieeffizienz führen würde, verkennt völlig die Professionalität in der Branche und führt nur zu mehr Aufwendungen ohne einen Mehrwert. Laut Begründung des Gesetzesentwurfs bezieht sich diese Regelung auf RZ-Technik; dies ist aber nicht eindeutig geregelt.
- Die Aufwendungen der Betreiber werden in jedem Fall auf die Kunden abgewälzt werden und zu erheblichen Steigerung auch der Mietkosten führen. Die geschätzten Aufwendungen erscheinen wesentlich zu niedrig angesetzt und erzeugen den Eindruck eines politischen Preises.

§13 und §14

- Diese Regelungen zu einem Aufbau eines Registers erscheinen kontraproduktiv zu den Abbaubestrebungen von Bürokratie da, insbesondere auch in diesem Fall ein erheblicher finanzieller Aufwand zur Realisierung entsteht
- Es ist damit zu rechnen, dass wesentliche Teile der Informationen im Regelfall aus Sicherheitsgründen nicht veröffentlicht werden können, so dass das Ziel des Aufbaus eines Transparenzregisters insoweit ins Leere geht.

4. Einschätzung des Ministeriums der Justiz (MdJ)

Vom MdJ ergeht der Hinweis, dass die in § 6 Abs. 1 normierten Einsparungsvorgaben für einige öffentliche Stellen im Sinne von § 3 Nr. 22 des Entwurfs nicht mit der erforderlichen Gewissheit Umsetzung finden können, ohne eine Aufrechterhaltung des Betriebs und zugleich die öffentliche Sicherheit zu gefährden. Dies gilt insbesondere für die im Ressortvermögen des Ministeriums der Justiz befindlichen Justizvollzugsanstalten. Vor diesem Hintergrund sind derartige kritische Infrastrukturen, deren Beeinträchtigung erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit zur Folge haben können, von statischen Einsparvorgaben auszunehmen. Es wird somit angeregt, entsprechend § 6 Abs. 5 zu normieren und öffentlichen Stellen als Teil der kritischen Infrastruktur vorzugeben, alle zumutbaren und verhältnismäßigen Energieeinsparmaßnahmen zu ergreifen.

Soweit der Gesetzesentwurf Vorgaben für Rechenzentren enthält, fehlt es hier derzeit an der technischen Möglichkeit, eine verbindliche Aussage zu den im Gesetz aufgeführten Richtwerten zu treffen. Es ist indes bei der Komplexität der Unterstützens Werten gesetzgeberischen Ziele bereits jetzt absehbar, dass die gesetzlichen Vorgaben nicht innerhalb der darin genannten Fristen werden umgesetzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Prof. Dr.-Ing. Jochen Möller